

nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; als solle dieses Ediktum an gewöhnlichen Ortern affigirt, und denen Eingesessenen in Städten und Dörffchen kund gehan werden. Urkundlich hierunter gesetzten Rahmens und Serets. Signatum Neuhaus den 12 Octobris 1691.

Herman Werner.

(L.S.)

IV.

IV.

Hochfürstlicher Befehl
dass die Advocaten und Procuratoren der Par-
theyen Bedienung unweigerlich übernehmen sollen.

von 1693.

Dennach Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn &c. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn missfällig vorkommen, was-
machen verschiedene Advocaten, und beidigte Procuratoren in ein-
und anderen Sachen auf der Partheyen Esuchen, zu dienen, un-
ter allerhand Vorwand sich weigerlich bezeigen, und dadurch Un-
los geben, Dero Canzler und Räthe um Anordnung der Advo-
caten, und Procuratoren vielfältig zu behelligen, und dann hier-
durch die Partheyen nur mit vergeblichen Kosten aufzuhalten, und
umgetrieben werden; So wird allen und jeden in hiesigem Dero
Hochstift wohnenden Advocaten, und beidigten Procuratoren
hiermit ernstlich eingebunden, ohne einzige Ausfrage, und erwartend
der Special-Anordnung, auch ohne Absehen der Personen, wor-
gegen die Bedienung gesucht wird, die Advocatur und Procura-
tur unweigerlich bei Vermiedung empfindlicher willkürlicher Straf-
zu übernehmen, und dabei ihr Amt dergestalt zu verrichten, wie

sie es für Gott und Höchstgedl. Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu verantworten getrauen. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhauß den zarten Februarii 1693.

Herman Werner.

(L.S.)

V.

V.
Revisions-Ordnung
von 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, ic. Ehren kund und männiglichen zu wissen. Demnach Ihn der unterhängster Bericht geschehen; was machen zeithero sich befunden, daß in verschiedenen vor Unserer Hof-Campani so wohl per viam simplicis querelz, in erster, als per appellationem in anderer, und dritter Instanz eingeführt und daselbst abgeurtheilten Sachen, das remedium revisionis, in viele Wege mißbraucht, die obsiegende Partheyen, an Vollstreckung ihres, mit grosser Mühe, und schweren Kosten erlangten Rechts, mehrmalen frevenlich aufgehoben worden, daß Wir dahero mächtig zu seyn gnädigst ermessen, den in Unserer hiebevor ausgelassener Hof-Gerichts-Ordnung, solcher Revision halber, vorhandenen 48ten Titul zu erneuern, die bishero eingerissene Mißbräuche gänzlich abzustellen, die verschüürte Mängel aber zu ersehn, und zu dem End gegenwärtige erneuert- und verbesserte Ordnung darüber nachfolgender Massen begreissen, und publicren zu lassen.

B 3

I.